

Gesetzentwurf

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Gesetz zur Rückübertragung der überörtlichen Prüfung
von Landkreisen und kreisfreien Städten auf den Landesrechnungshof
und Änderung weiterer Vorschriften**

Gesetzentwurf

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Rückübertragung der überörtlichen Prüfung von Landkreisen und kreisfreien Städten auf den Landesrechnungshof und Änderung weiterer Vorschriften

A. Problem

In der 4. Wahlperiode des Landtages Brandenburg 2004 bis 2009 wurde die überörtliche Prüfung von Landkreisen und kreisfreien Städten, die bis dahin von dem Landesrechnungshof (LRH) wahrgenommen wurde, mit der allgemeinen Kommunalaufsicht zusammengeführt. Die Verlagerung ins Innenministerium hat sich in der Vergangenheit nicht bewährt und sollte deshalb auf den Landesrechnungshof zurück übertragen werden. Die Unabhängigkeit des Landesrechnungshofes ist größer als die der im Innenministerium angesiedelten Kommunalaufsicht. Auch die im Zusammenhang mit der Verwaltungsstrukturreform beabsichtigte Übertragung weiterer Aufgaben vom Land auf die kommunale Ebene erhöht die Notwendigkeit einer unabhängigeren Prüfung der Kommunalfinanzen. Brandenburg geht mit seinem Konstrukt der kommunalen Haushaltsprüfung im Innenministerium einen Sonderweg, der bundesweit so nur noch im Saarland anzutreffen ist.

Ein weiteres Problem besteht in der Ausnahmeregelung des § 5 Absatz 3 des Gesetzes zur Ergänzung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in Brandenburg (AGIHKG), wonach die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung der Industrie- und Handelskammern nicht der allgemeinen Prüfung durch den Landesrechnungshof unterliegt.

B. Lösung

Durch das vorliegende Artikelgesetz wird die überörtliche Haushalts- und Wirtschaftsprüfung von Landkreisen und kreisfreien Städten auf den Landesrechnungshof zurück übertragen sowie die Ausnahmeregelung in § 5 Absatz 3 des AGIHKG gestrichen.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Um das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs auf die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung der Landkreise und kreisfreien Städte wieder zurück zu übertragen, ist eine gesetzliche Änderung erforderlich. Des Weiteren ist eine die Änderung des AGIHKG erforderlich, um dem Landesrechnungshof die Prüfung der Industrie- und Handelskammern zu eröffnen.

II. Zweckmäßigkeit

Die überörtliche Prüfung der kreisfreien Städte und Landkreise war bis zur Änderung der Zuständigkeit im Jahr 2005 eine Aufgabe des Landesrechnungshofs. Für die Rückübertragung dieser Aufgabe ist ein Gesetz notwendig und zweckmäßig. Auch zur Aufhebung von § 5 Absatz 3 AGIHKG ist ein Gesetz notwendig.

III. Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Die Prüfungen durch den unabhängigen Landesrechnungshof leisten einen besonderen Beitrag zur Stärkung der Transparenz und geben wichtige Hinweise und Anregungen für die Verbesserung von haushaltsrelevanten Prozessen.

D. Zuständigkeiten

Zuständig ist der Minister des Innern und für Kommunales sowie der Minister für Wirtschaft und Energie.

Gesetzentwurf für ein

Gesetz zur Rückübertragung der überörtlichen Prüfung von Landkreisen und kreisfreien Städten auf den Landesrechnungshof und Änderung weiterer Vorschriften

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

§ 105 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „das kommunale Prüfungsamt bei dem für Inneres zuständigen Ministerium“ durch die Wörter „den Landesrechnungshof“ ersetzt.
2. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Prüfungsbehörde nach Absatz 3 Satz 1 ist bei der Durchführung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.“

Artikel 2

Gesetz zur Überleitung des mit der Aufgabe der überörtlichen Prüfung betrauten Personals des Ministeriums des Innern und für Kommunales zum Landesrechnungshof

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Bediensteten des Ministeriums des Innern und für Kommunales, die mit der Aufgabe der überörtlichen Prüfung der Landkreise und kreisfreien Städte betraut waren, dem Landesrechnungshof zugeordnet.

Artikel 3

Änderung der Landeshaushaltsordnung

In § 111 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1999 (GVBl. I S.106), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, werden nach dem Wort

„für“ die Wörter „Gemeinden, Gemeindeverbände, Zusammenschlüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie“ gestrichen.

Artikel 4

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ergänzung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in Brandenburg

§ 5 Absatz 3 des Gesetzes zur Ergänzung des Rechts der Industrie- und Handelskammern im Land Brandenburg vom 13. September 1991 (GVBl. I S. 440), das zuletzt durch Gesetz vom 26. November 1998 (GVBl. I S. 218, 219) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den ...

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Britta Stark

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Verlagerung der überörtlichen Prüfzuständigkeit für die kommunalen Haushalte vom Landesrechnungshof in das Innenministerium im Jahr 2005 hat sich nicht bewährt. Der vorliegende Gesetzentwurf korrigiert den damaligen Schritt und macht die damit einhergehende Schwächung des Verfassungsorgans Landesrechnungshof rückgängig. Damit verbessern sich Kontrolle und Transparenz hinsichtlich eines wirtschaftlichen und ordnungsgemäßen Umgangs mit öffentlichen Mitteln.

Nach § 88 LHO unterliegt die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes einschließlich seiner Sonderbetriebe und Wirtschaftsvermögen der Prüfung durch den Landesrechnungshof (LRH). Zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Brandenburg gehören auch die Kammern. Grundsätzlich können daher alle Kammern auch vom LRH geprüft werden (§ 111 Absatz 1 der LHO), es sei denn, diese sind von der Prüfung gesetzlich ausgeschlossen. Eine schlüssige Begründung für die Ausnahme der Industrie- und Handelskammern aus dem Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes Brandenburg ist nicht erkennbar. Mit dem vorliegenden Gesetz werden die Industrie- und Handelskammern mit den übrigen Kammern gleichgestellt und die bisherige Sonderbehandlung beendet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Artikel 1 regelt die Rückübertragung der überörtlichen Prüfung von Landkreisen und kreisfreien Städten auf den Landesrechnungshof.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt die Rücküberleitung des mit der Aufgabe der überörtlichen Prüfung betrauten Personals des Ministeriums des Innern und für Kommunales zum Landesrechnungshof, so dass organisationsrechtliche Personaleinzelmaßnahmen entfallen. Die Regelung gilt unterschiedslos sowohl für Beamte und Angestellte des Landesrechnungshofes; sie gewährleistet die personelle Kontinuität bei der Aufgabenwahrnehmung, so dass auch vorhandenes Prüfungswissen nicht verloren geht.

Zu Artikel 3:

Bei der Änderung des § 111 Absatz 3 der LHO handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung aus der Neufassung des § 105 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Zu Artikel 4:

Die Einschränkung der Prüfzuständigkeit der Industrie- und Handelskammern in Brandenburg durch den Landesrechnungshof soll mit dieser Bestimmung beseitigt

werden. In Bayern wurde bereits höchstrichterlich das Prüfungsrecht des dortigen Rechnungshofes über die Industrie- und Handelskammern bejaht. Die seitdem durchgeführten Prüfungen führten zur zahlreichen Satzungsänderungen in vielen Kammern und deckten einige Missstände auf, die bundesweit diskutiert wurden. Der Niedersächsische Landesrechnungshof prüfte im Jahr 2014 die Haushalts- und Wirtschaftsführung der IHK Hannover, schwerpunktmäßig deren finanzielle Situation. Auch der Sächsische Rechnungshof ist zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Industrie- und Handelskammern im Freistaat Sachsen berechtigt, wie das OVG Bautzen in seiner Entscheidung vom 25.08.2015 bestätigte.

Zu Artikel 5:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Axel Vogel
für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN